

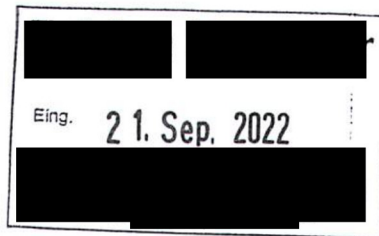
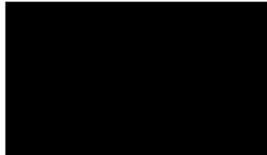
Landratsamt Meißen | PF 10 01 52 | 01651 Meißen

Datum: 15.09.2022

Sachgebiet Lebensmittelüberwachung

Bearbeiter: 
Telefon: 03521 725-3534
Telefax: 03521 725-3500
E-Mail: lueva@kreis-meissen.de
Internet: www.kreis-meissen.de


Aktenzeichen: 30401/505.#256397



Amtliche Lebensmittelüberwachung
Ihr Antrag auf Informationen vom 05.08.2022 nach Verbraucherinformationsgesetz (VIG), Antrags-Nr. 256397

Bezug: - Zwischeninformation des Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes
Meißen vom 09.08.2022

hier: Gewährender Grundverwaltungsakt

Sehr geehrter Herr ,

auf Ihren o. g. Antrag (Informationsbegehren) nach Verbraucherinformationsgesetz (VIG) vom.17.10.2012, ergeht gemäß § 5 Abs. 2 VIG folgender

Grundbescheid:

1. Dem Antrag (Informationsbegehren) nach Verbraucherinformationsgesetz (VIG) wird stattgegeben.
2. Der Zugang zu den nachgesuchten Informationen erfolgt durch schriftliche Auskunftserteilung nach Ablauf von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Bescheides gegenüber dem Dritten.
3. Dieser Grundbescheid ergeht kostenfrei.

Wichtige Hinweise: Die auf Grundlage des VIG erlangten Informationen sind entsprechend dem Zweck des Gesetzes nur für den Antragsteller vorgesehen. Eine Veröffentlichungsabsicht hat der Gesetzgeber damit nicht verbunden (weder über Internet noch über die Tagespresse). Sollte eine Veröffentlichung durch einen Antragsteller im Nachgang erfolgen, so ist allein der **Antragsteller** für diese Veröffentlichung und die ggf. daraus entstandenen Folgen – auch gegenüber dem betreffenden Betrieb – u. U. **haftbar**.

Für die Veröffentlichung von Feststellungen der Lebensmittelüberwachung ist das VIG nicht anwendbar, sondern nur die Spezialvorschrift des § 40 Abs. 1 a des geltenden Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB). Zuständig für eine solche Veröffentlichung nach dieser Vorschrift sind danach jedoch keine Privatpersonen, sondern **nur** die dazu ermächtigten Lebensmittelüberwachungsbehörden.

Mit Ihrem o. g. Antrag (Informationsbegehren) bitten Sie um die elektronische Erteilung von Informationen innerhalb eines Monats (Datum der letzten beiden Betriebsüberprüfungen im Betrieb.; Asia Restaurant Ha Long Rosenstr. 2 in 01445 Radebeul; Herausgabe des Kontrollberichts, sofern es bei den betreffenden Betriebsüberprüfungen zu Beanstandungen kam).

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG besteht nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf Zugang zu Daten über von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen, unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze, sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den genannten Abweichungen getroffen worden sind. Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 VIG umfasst der Informationsanspruch auch Informationen zu Überwachungsmaßnahmen.

Ihr Antrag (Informationsbegehren) unterfällt dem Anwendungsbereich des VIG.

Ausschluss- und Beschränkungsgründe nach § 3 VIG sind nicht ersichtlich.

Demgemäß ist Ihrem Antrag (Informationsbegehren) stattzugeben. Nach § 5 Abs. 4 VIG darf der Informationszugang allerdings erst dann erfolgen, wenn die Entscheidung dem oder der Dritten bekannt gegeben worden ist und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt worden ist.

Die sofortige Vollziehbarkeit des Grundbescheides folgt aus § 5 Abs. 4 VIG, da sich das Informationsbegehren auf Informationen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG richtet.

Sie wünschten die Übermittlung der Informationen per E-Mail.

Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 VIG kann die informationspflichtige Stelle den Informationszugang durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise eröffnen. Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs begehrt, so darf dieser nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden.

Die Informationsgewährung wird vorliegend schriftlich (postalisch) erfolgen. Auf die Gründe wurden Ihnen gegenüber bereits im Schreiben vom 09.08.2022 näher eingegangen. Über die Regelbearbeitungszeit von 2 Monaten wurden Sie ebenfalls bereits am 09.08.2022 informiert. Es ist vorgesehen, Kopien der verfahrensgegenständlichen Kontrollberichte dem Schreiben, mit dem die Informationsgewährung erfolgen wird, als Anlagen beizufügen, sofern der betreffende Betrieb die Herausgabe nicht durch Widerspruch und erfolgreichen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz beim zuständigen Verwaltungsgericht verhindert. Personenbezogene Angaben sowie Angaben, die nicht unter die von Ihnen beantragten Informationen fallen, werden in den Kopien der Kontrollberichte geschwärzt.

Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens beruht auf § 7 Absatz 1 Satz 2 VIG. Danach ist der Zugang zu Informationen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VIG bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1.000 Euro gebühren- und auslagenfrei. Der Zugang zu den Informationen ist im vorliegenden Verfahren kostenfrei.

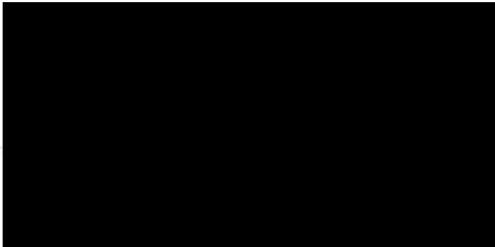
Für den Fall der Bestandskraft wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die inhaltliche Richtigkeit der Informationen nicht überprüft worden ist, soweit es sich nicht um personenbezogene Daten handelt (§ 6 Abs. 3 Satz 1 VIG). Der informationspflichtigen Stelle sind Hinweise auf Zweifel an der Richtigkeit gegenwärtig nicht bekannt (§ 6 Abs. 3 Satz 2 VIG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 VwVfG oder zur Niederschrift beim Landratsamt Meißen, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen, Widerspruch erhoben werden.

Wird der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt, so ist dieser über das SecureMail Gateway des Freistaats Sachsen an die E-Mail-Adresse securemailgateway@kreis-meissen.de zu richten. Nähere Hinweise zum SecureMail Gateway des Freistaats Sachsen sind auf der Internetseite <https://www.esv.sachsen.de/secure-mail-gateway.html> zu finden. Die Erhebung des Widerspruches durch einfache E-Mail wahrt die Form nicht.

Mit freundlichen Grüßen

**Hinweis:**

Der von Ihrem Informationsersuchen betroffene Betrieb hat Antrag auf die Herausgabe Ihrer persönlichen Daten (Name, Anschrift) gestellt. Dem muss nach den verbindlichen Regelungen des VIG stattgegeben werden.